

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 7 Treppenanlagen und Ausgänge



Art. 7

Artikel 7

Treppenanlagen und Ausgänge

¹ Treppenanlagen müssen direkt ins Freie führende Ausgänge aufweisen.

² Als Fluchtwege müssen zur Verfügung stehen:

- a. bei Geschossflächen von höchstens 900 m²: mindestens eine Treppenanlage oder ein direkt ins Freie führender Ausgang;
- b. bei Geschossflächen von mehr als 900 m²: mindestens zwei Treppenanlagen.

1. Allgemeines

Bei der Planung und Umgestaltung von Anlagen ist wichtig, dass insbesondere die Bestimmungen der Artikel 7 bis 10 ArGV 4 als «Einheit» betrachtet werden. Sie sind Voraussetzung dafür, dass Gebäude und Anlagen im Notfall über sichere Treppenanlagen und Ausgänge ungehindert verlassen werden können.

Unter- und Obergeschosse werden gleich behandelt.

Die Definition der Hochhäuser und die zusätzlichen Anforderungen an die Treppenanlagen in Hochhäusern sind in den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (Brandschutzvorschriften VKF) definiert.

Zur Begriffsbestimmung der nachfolgenden Ausführungen wird Folgendes festgehalten:

Treppenanlagen gelten als vertikale Hauptverkehrs- und Fluchtwege und umfassen:

- Treppenhäuser (im Gebäudeinnern liegende Treppen),
- Aussentreppe (Treppen im Freien).

Sie müssen über direkt ins Freie führende Ausgänge verfügen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwege gemäss Absatz 2 müssen alle die gleichen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 9 und 10 ArGV 4), das

heisst, dass dabei nicht zwischen Ausgängen und Notausgängen bzw. Treppen und Nottreppen unterschieden wird.

Die Zahl und Anordnung von Treppenanlagen und Ausgängen (Fluchtwege) aus Gebäuden und Räumen sind in Absatz 2 und in Artikel 8 ArGV 4 festgelegt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwege gelten grundsätzlich als Hauptverkehrswege.

Bei der Umnutzung der bestehenden Luftschutzkeller, müssen die Anforderungen gemäss Artikel 7 erfüllt werden. Alle Ausnahmen sind nach Artikel 27 ArGV 4 zu beurteilen.

2. Zusätze

Absatz 1

Die nach Artikel 7 ArGV 4 vorgeschriebenen Treppenanlagen müssen unmittelbar ins Freie führende Ausgänge aufweisen. Die Forderung ist in der Regel erfüllt, wenn

- ein direkter Fassadenausgang vorhanden ist (ebenerdig),
- ein Ausgangskorridor, der den Brandschutzvorschriften VKF entspricht, die Treppenanlage mit dem Freien direkt verbindet,



- der Ausgang aus dem Treppenhaus als zugehöriger Vorraum ausgebildet ist, welcher ausschliesslich Erschliessungszwecken dient. Lagerflächen sind deshalb unzulässig, während Repräsentationseinrichtungen ohne erhöhtes Brandrisiko wie z.B. Empfangsschalter vorhanden sein dürfen. Solche Repräsentationseinrichtungen können nur im Einvernehmen mit der Feuerpolizei und unter Beachtung der Brandschutzvorschriften VKF akzeptiert werden,
- der Ausgang in einen Hof mündet (siehe Art. 8 ArGV 4).

Werden innenliegende Treppenanlagen über einen Ausgangskorridor erschlossen, so kann dieser ausnahmsweise auch im Unter- oder Obergeschoss angeordnet werden (vgl. Abb. 407-1).

Absatz 2

Die Basis für die Festlegung der Anzahl Ausgänge bzw. Fluchtwege bilden die Geschossflächen. Zusätzlich sind jedoch die Fluchtweglängen gemäss Artikel 8 ArGV 4 zu berücksichtigen. Die Zahl der

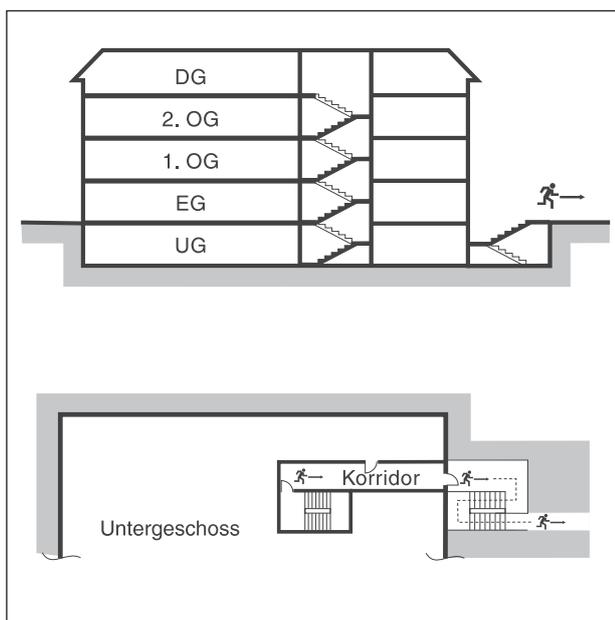


Abbildung 407-1: Innenliegende Treppenanlagen

Treppenanlagen bzw. Ausgänge kann sich deshalb, je nach Raumaufteilung und Anordnung der Korridore, noch erhöhen.

Die massgebende Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der Geschosse in ihren Aussenmassen ohne Balkone und Terrassen. Es können deshalb die Innenabmessungen der Gebäudeumhüllung berücksichtigt werden. Nicht abziehbar sind jedoch die Querschnitte von Raumabtrennungen, da diese die Fluchtwegverhältnisse direkt beeinflussen.

Werden Ausgänge, die gemäss Absatz 2 nötig sind, bei normalem Betrieb nicht benutzt, so können sie als Notausgänge bezeichnet werden. Sie gelten dennoch als Hauptverkehrswege und müssen die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllen (Türen 0,90 m / Treppen 1,20 m).

3. Dachaufbauten / Dachinstallationen

Als Dachaufbauten gelten:

- umwandete Räume (kleiner als 300 m²) auf Dachflächen, worin technische Installationen für die Infrastruktur oder von Produktionsanlagen installiert sind, z.B. Komponenten für
 - Heizung,
 - Lüftung,
 - Klima,
 - Druckluftherzeugung.
- freistehende, wesentliche technische Einrichtungen wie:
 - Wärmerückgewinnungsanlagen,
 - Luftwaschanlagen,
 - Nachverbrennungsanlagen,
 - grosse Filteranlagen.

Als Dachinstallationen gelten technische Einrichtungen und Geräte auf Dachflächen ohne besondere Gefährdung wie beispielsweise:

- ein einzelner Liftmaschinenraum,
- einfache Klimageräte,
- Einzelventilatoren,

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

3. Abschnitt: Verkehrswege

Art. 7 Treppenanlagen und Ausgänge



Art. 7

- Verdampfer zu Klimaanlage,
- Leuchtreklamen,
- Antennen,
- Fassadenaufzüge,
- Solaranlagen.

Beim Bau solcher Anlagen ist für die Erschliessung (Fluchtwege) Folgendes vorzusehen:

Bei Dachaufbauten ist mindestens eine Treppenanlage von 1,20 m Breite bis auf die Dachfläche zu führen. Für den Fall, dass die Treppenanlage nicht direkt in einen umwandeten Raum geführt wird, ist ein markierter Verbindungsweg unerlässlich, z.B. Bodenplatten, Stege.

Eine angemessene Reduktion der Treppenbreite auf 0,8 m kann gewährt werden, wenn ein Dachaufbau nur selten betreten (max. einmal pro Tag)

und dabei kein sperriges Material transportiert werden muss.

Hat ein Gebäude aufgrund der Normalgeschossfläche (grösser als 900 m²) zwei oder mehr Treppenanlagen / Ausgänge, so ist auch vom Dachaufbau ein zweiter Fluchtweg einzurichten, wenn wesentliche technische Einrichtungen installiert sind (siehe Art. 8, Abb. 408-11 ArGV 4). Dieser kann über eine zweite Treppenanlage, allenfalls auch über eine Steil- oder Zugtreppe oder ausnahmsweise über eine ortsfeste Leiter führen.

Sobald die angebauten Räume grösser als 300 m² sind oder den Aufenthalt von Personen einschliessen (Arbeitsplätze, Ess- und Aufenthaltsräume usw.) gelten sie als ein weiteres Geschoss und sind gemäss Artikel 7 an die Fluchtwege anzuschliessen (Treppenhaus im angebauten Raum).